



## **(Technische) Voraussetzungen für das Einreichen einer schriftlichen Stellungnahme oder einer Videobotschaft**

Da Aktionäre sich während der virtuellen Hauptversammlung nicht zur Tagesordnung äußern können, soll ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären die Möglichkeit gegeben werden, **bis spätestens zum 13. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ)**, Stellungnahmen in Form von

- **Videobotschaften** mit Bezug zur Tagesordnung zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft im HV-Portal, oder
- **schriftlichen Stellungnahmen** mit Bezug zur Tagesordnung zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft im HV-Portal

einzureichen. Das HV-Portal der Gesellschaft ist über die Internetadresse <https://ir.teamviewer.com/hv> erreichbar.

Um **Videobotschaften** im HV-Portal hochzuladen, müssen folgende technische Voraussetzungen erfüllt sein:

- Video-Länge: maximal 2 Minuten
- Format: MPEG4
- Video-Codec: H264
- Video-Auflösung: 1.920 x 1.080i
- Bitrate: bis 4 MB

Diese technischen Voraussetzungen werden in der Regel von Videos erfüllt, die mit einem handelsüblichen Smartphone (z.B. iPhone) oder auch von professionellen Videoproduktionssystemen erstellt wurden.

Es sind ausschließlich solche Videobotschaften zulässig, in denen der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter selbst in Erscheinung tritt, um die Stellungnahme abzugeben.

Die Einreichung von **schriftlichen Stellungnahmen** erfolgt ebenfalls über das HV-Portal. Über den Button „schriftliche Stellungnahme“ können Stellungnahmen im Umfang von maximal 10.000 Zeichen in Textform (Plain-Text-Format) eingegeben bzw. eingekopiert werden. Ein Hochladen von Dateien (bspw. einer PDF-Datei) ist nicht möglich.

Je Aktionär ist insgesamt **nur eine** schriftliche Stellungnahme **oder** Videobotschaft zulässig.

Der Umfang einer **schriftlichen Stellungnahme** soll 10.000 Zeichen und die **Dauer einer Videobotschaft** zwei Minuten nicht überschreiten. Schriftliche Stellungnahmen und Videobotschaften sind ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache abzugeben und werden nicht übersetzt.

Die Veröffentlichung der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen und Videobotschaften kann nach Auswahl der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung im HV-Portal der Gesellschaft und/oder während der Hauptversammlung erfolgen. Dabei wird der Name des einreichenden Aktionärs stets offengelegt. Bitte beachten Sie dazu noch die Informationen zum Datenschutz am Ende der offiziellen Einladungsbekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung einer schriftlichen Stellungnahme oder einer Videobotschaft im Vorfeld oder während der Hauptversammlung besteht. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, schriftliche Stellungnahmen oder Videobotschaften mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt, offensichtlich falschem oder irreführendem Inhalt oder ohne jeglichen Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung sowie schriftlichen Stellungnahmen bzw. Videobotschaften, deren Umfang 10.000 Zeichen bzw. die Dauer von zwei Minuten überschreitet oder nicht bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt wie oben angegeben eingereicht wurden, nicht zu veröffentlichen.

Um einen geregelten Ablauf der Hauptversammlung zu gewährleisten, behält sich die Gesellschaft vor, eine angemessene Auswahl an schriftlichen Stellungnahmen und/oder Videobotschaften für die Veröffentlichung in der Hauptversammlung zu treffen. Weitere Informationen und Bedingungen finden Sie im HV-Portal der Gesellschaft, das unter der Internetadresse <https://ir.teamviewer.com/hv> zugänglich ist.

Fragen sind ausschließlich auf dem in der Einberufung zur Hauptversammlung unter „Fragerecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 C19-AuswBekG“ beschriebenen Weg und den dort benannten Bedingungen über das HV-Portal einzureichen. Sollte eine eingereichte Stellungnahme Fragen enthalten, die nicht auch auf dem unter Abschnitt „Fragerecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 C19-AuswBekG“ der Einladung zur Hauptversammlung beschriebenen Weg eingereicht werden, bleiben diese unberücksichtigt. Gleiches gilt für Anträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG; insofern ist allein das unter Abschnitt „Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“ der Einladung zur Hauptversammlung beschriebene Verfahren maßgeblich.